

VEREINBARUNG FÜR STANDROHRMIETE

Die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste
4021 Linz, Wiener Straße 151
(nachfolgend „LINZ SERVICE GmbH“)

übergibt am heutigen Tag folgendes Gerät zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserrohrnetz der

Stadt/Gemeinde:

an Name/Firma:

Rechnungsanschrift:

Anschrift der
Verbrauchsstelle:

E-Mail:

(nachfolgend kurz „Abnehmer*in“)

Folgende Standrohre wurden übergeben:

Standrohrzählernummer	Zählergröße (m ³)	Zählerstand (m ³)	Datum der Ausgabe	Schlüssel mitgeliefert

1. Miete von Standrohren

- 1.1 Für die Benutzung der Standrohre werden Mieten zu den jeweils festgesetzten Tarifen verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der tatsächlichen Miet-Tage.
- 1.2 Die beigestellten Standrohre sind entsprechend ihrer Funktion zu bedienen, pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.
- 1.3 Der*die Abnehmer*in haftet, auch bei Weitergabe an Dritte, für sämtliche Schäden sowohl am Gerät selbst als auch am Leitungsnetz und den dazugehörigen Anlagen der LINZ SERVICE GmbH, insbesondere auch für die Verplombung des Wasserzählers am Standrohr.
Schäden oder eventuelle Folgeschäden durch Frost, Brand oder sonstige Einwirkungen sowie jede über den Normalgebrauch hinausgehende Abnutzung bzw. Beschädigung werden in Rechnung gestellt.
Bei Verlust des Standrohres ist zusätzlich zur Standrohrmiete der aktuelle Wiederbeschaffungspreis für Standrohr von Unterflurhydranten und für Wasserzähler von Oberflurhydranten zu erstatten.
Bei Verdacht auf Diebstahl ist eine polizeiliche Verlustanzeige vorzulegen.

2. Wasserversorgung mittels Standrohr

Für die Wasserversorgung mittels Standrohr gelten (sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist) die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH“ bzw. außerhalb der Stadtgemeinde Linz die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Gemeinde.

Die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH“ sind unter www.linzag.at/wasser im Internet abrufbar und werden auf Wunsch von der LINZ SERVICE GmbH zugesandt. Die betreffenden Wasserversorgungsbedingungen in Gebieten außerhalb von Linz sind bei der jeweiligen Standortgemeinde verfügbar.

3. Rechnungslegung

Die Miete gemäß Pkt. 1. sowie der Wasserverbrauch werden dem Abnehmer in monatlichen Akontozahlungen sowie einer Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Nach Rückgabe des Standrohres erfolgt die Schlussabrechnung, welche die Benützungsentgelte und den Wasserverbrauch beinhaltet. Bei Verlust des Standrohres wird der Wasserverbrauch von der LINZ SERVICE GmbH geschätzt.

4. Beendigung der Vereinbarung – Rückgabe des Standrohres

Mit der Rückgabe des Standrohres bei der LINZ SERVICE GmbH endet die Mietvereinbarung.

5. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

- 5.1 Die Verwendung des gemieteten Gerätes bzw. der damit verbundenen Wasserentnahme ist ausschließlich in der oben angeführten Stadt/Gemeinde zulässig. Eine Verwendung/Entnahme in einer anderen Stadt/Gemeinde ist widerrechtlich und wird zur Anzeige gebracht.
- 5.2 Nach Benutzung des Hydranten ist dieser bis zum Anschlag zu schließen. Es besteht die Gefahr, dass der Hydrant nach oben hin dicht, jedoch die eingebaute Entleerung noch offen ist und es zu Wasserverlusten kommen kann. Um Schäden zu vermeiden, ist der Hydrant bis zum Anschlag zu öffnen (siehe Pkt. 1.3). Die LINZ SERVICE GmbH behält sich vor, den von dem*der Abnehmer*in benutzten Hydranten zu kontrollieren und bei Feststellung einer offenen Entleerung eine Facharbeiter-/Kraftfahrzeugstunde zum jeweils aktuell gültigen Tarif in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Für Standrohre mit Wasserzähler 20 m³/h sind nur jene Hydranten zu benützen, die von der LINZ SERVICE GmbH für diese Standrohre als geeignet freigegeben wurden.
- 5.4 Umbauten an Standrohren sind ausnahmslos verboten, Zuwiderhandlungen sind kostenpflichtig.
- 5.5 Die beigestellten Geräte dürfen zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserrohrnetz verwendet werden und sind nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und Verrechnung der Entgelte an die LINZ SERVICE GmbH zurückzugeben.
- 5.6 Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der*die Abnehmer*in für alle Schäden haftet, die durch unsachgemäße Verwendung bzw. durch Frost, Brand und sonstige Einwirkungen entstehen.

_____, am _____

LINZ SERVICE GmbH

Abnehmer*in

Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift